

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Soziales Bürgerzentrum Kierspe e.V. – Hand in Hand**.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Iserlohn einzutragen. Sitz des Vereins ist Kierspe.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege im Bereich der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe. Der Verein unterstützt durch die Organisation von sozialen Netzen hilfsbedürftige Menschen in Armut und sozialer Isolation und fördert die Integration von ausländischen Mitbürger/innen. Leistungen des Vereins werden an Personen erbracht, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bereitstellung und Ausgabe von Lebensmitteln bzw. die Organisation von gemeinsamen Mahlzeiten
- Bereitstellung von Bekleidung (Kleiderkammer)
- Bereitstellung von Möbeln (Möbelbörse)
- Vermittlung von Diensten im pädagogischen, beratenden und aufsuchenden Bereich (Lotsendienste zu Beratungsstellen etc.)
- Angebote der aufsuchenden, begleitenden, diakonisch-karitativen sozialen Fürsorge
- Kommunikative Angebote

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) wenn über das Vermögen eines Mitgliedes mit Verkündung des Eröffnungsbeschlusses das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder bei Ablehnung des Insolvenzantrags durch das Gericht mangels Masse.
- b) bei Austritt des Mitgliedes nach Kündigung der Mitgliedschaft.
- c) bei Liquidation des Mitglieds soweit es sich nicht um eine natürliche Person handelt und
- d) durch Ausschluss.

3. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Erklärung ist mittels eines eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein an den ersten Vorsitzenden des Vereins zu richten. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden.

4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen:

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung,
- b) bei Handlungen, die dem Ruf des Vereins, dessen Mitglieder oder den hilfebedürftigen Personen schädigen,
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
- d) bei sonstigem vereinschädigenden Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit einer Frist von vier Wochen rechtliches Gehör durch den Vorstand zu gewähren. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich oder durch die gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes ausgeübt werden können.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen nach Aufforderung zu entrichten.

§ 6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 12 Personen, die z.B. aus dem öffentlichen Leben, der Wirtschaft und der Kommune kommen können. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen sowie die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder des Beirats werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl eines neuen Beiratsmitglieds ist jährlich, also innerhalb der üblichen Wahlperiode des Beirats möglich, wobei die Laufzeit der Bestellung zum Beirat sich nach der regulären Laufzeit der übrigen Beiratsmitglieder richtet, daher auch die Laufzeit in diesem Fall unter 4 Jahren liegen kann.

§ 9

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich/E-Mail). Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Um Kontinuität in der Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, sollte der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in einem Jahr und der 2. Vorsitzende und der Kassierer im nächsten Jahr gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlvorgang zu erfolgen.

4. Wahl des Beirats
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
6. Jede Änderung der Satzung,
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem BGB-Vorstand (1. Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender/Schriftführer/Kassierer) und 5 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der KassiererIn oder dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kierspe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.